#### Satzungsänderung

### § 1 Abs. 2 (Bezeichnung und Sitz):

(2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung des (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts öffentlichen Rechts mit Sitz in Spever.

(Die bisherige Definition der kommunalen Stiftung ist nach § 3 Abs. 5 LStiftG um das formelle Erfordernis ergänzt worden, dass die Stiftung ausdrücklich als kommunale Stiftung errichtet oder als solche durch die Stiftungsbehörde anerkannt worden ist. Der Unterschied zu nichtkommunalen Stiftungen besteht darin, dass die Aufgaben der Rechtsaufsicht nicht von der Stiftungsbehörde, sondern von der ieweiligen Kommunalaufsichtsbehörde wahrgenommen werden (§ 11 LStiftG). Um die enge Anbindung an die Stadt Speyer zu dokumentieren, wird empfohlen, die Bürgerhospitalstiftung als kommunale Stiftung zu bezeichnen.)

### § 2 Abs. 1 (Stiftungszweck):

(1) Die Stiftung fördert und unterstützt alte Menschen in Speyer, insbesondere solche, die gebrechlich, krank oder pflegebedürftig sind. Die Stiftung hat auch zum Zweck. Einrichtungen in Spever, in denen sich alte und pflegebedürftige Menschen befinden, zu fördern.

(Durch die beabsichtigte Abgabe der Trägerschaft für das Altenheim muss der Stiftungszweck künftig so formuliert sein, dass das Altenheim zwar weiterhin durch die Stiftung gefördert werden kann, dessen Betrieb jedoch nicht mehr zwingend der Stiftung obliegt.

Die Änderung des Stiftungszwecks schließt nicht aus, dass die Stiftung die Trägerschaft des Altenheimes zu einem späteren Zeitpunkt erneut übernehmen könnte.)

#### Auszug aus der Satzung i. d. F. vom 15.07.2003:

#### § 1 Abs. 2 (Bezeichnung und Sitz):

und wird von der Stadt Spever verwaltet. Sie hat ihren Sitz in Spever.

# § 2 Abs. 1 (Stiftungszweck):

"(1) Die Stiftung betreibt in erster Linie das bereits bestehende Altenheim am Mausbergweg, das zur Aufnahme von alten Menschen, insbesondere solchen, die gebrechlich, krank oder pflegebedürftig sind. ausschließlich bestimmt ist. Die Stiftung bietet ferner aus den Erträgnissen ihres Vermögens solchen Bürgerinnen und Bürgern Hilfe zur Bewältigung ihres Lebens, die wegen ihrer Schwäche oder Gebrechlichkeit, vor allem altershalber, darauf angewiesen sind. Mit diesem Zweck können aus Stiftungsmitteln vor allem Einrichtungen gefördert werden, die notwendig und geeignet sind, bedürftigen Menschen zu helfen."

## § 5 (Haushaltsplan und Rechnungswesen):

- (1) Für jedes Jahr ist für die Stiftung ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben enthalten und ausgeglichen sein.
- (2) Im Übrigen gelten die gemeindlichen Vorschriften über das (2) Im Übrigen gelten die gemeindlichen Vorschriften über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen mit Ausnahme der Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Regelungen über die Vorlage des Haushalts bei der Aufsichtsbehörde, dessen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde sowie über die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung.

(Nach dem "alten" Stiftungsgesetz galten für die kommunalen Stiftungen die Bestimmungen des Gemeindehaushaltsrechts (§ 40 Abs. 1 StiftG alt). Dieser Verweis wurde zugunsten der Stärkung der Stifterfreiheit nicht in das neue LStiftG übernommen. Dadurch entfällt die bisherige Verpflichtung zur Vorlage des Stiftungshaushalts bzw. dessen Genehmigung bei der Aufsichtsbehörde sowie zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung.

(3) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts. Sie ist von der Pflicht zur Vorlage der Jahresrechnung bei der Aufsichtsbehörde befreit.

(Aufgrund des früheren Stiftungsrechts bestand für die kommunalen Stiftungen im Gegensatz zu den übrigen Stiftungen bislang keine Vorlage der Jahresrechnung bei Verpflichtung zur Aufsichtsbehörde.

Inzwischen gilt auch für kommunale Stiftungen der Grundsatz des § 9 Abs. 2 LStiftG, wonach die Stiftung der Aufsichtsbehörde innerhalb von 9 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres die Jahresrechnung bzw. den Prüfbericht vorzulegen hat, es sei denn, die Stiftungssatzung einer öffentlichen Stiftung sieht eine Freistellung von der gesetzlichen Verpflichtung zur Vorlage der Jahresrechnung vor (§ 9 Abs. 2 Satz 4 LStiftG).

#### § 5 (Haushaltsplan):

- (1) Für jedes Jahr ist für die Stiftung ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben enthalten und ausgeglichen sein.

Stiftungstätigkeit und Jahresrechnungen der Bürgerhospitalstiftung werden durch das städtische Rechnungsprüfungsamt jährlich überprüft und in einem Prüfbericht dokumentiert. Da die Wahrnehmung der Kontrollaufgaben hierdurch gewährleistet ist, ist die nochmalige Prüfung durch die Aufsichtsbehörde entbehrlich. Es wird deshalb empfohlen, die Bürgerhospitalstiftung von der Pflicht zur Vorlage der Jahresrechnung zu befreien.

#### § 5 a

§ 5 a wird gestrichen.

(Im Hinblick auf die geplante Abgabe der Trägerschaft für das und Ausgaben enthalten und ausgeglichen sein. Altenheim entfallen die bisherigen Regelungen.)

## § 7 Abs. 2 (Aufgaben des Stadtrates):

(Wegfall der bisherigen Nrn. 3. und 5. aufgrund der geplanten Abgabe der Trägerschaft für das Altenheim)

# § 5 a (Kaufmännische Buchführung beim Altenheim):

- (1) Abweichend von § 5 ist für das Altenheim jährlich ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan muss alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben enthalten und ausgeglichen sein.
- (2) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen im Altenheim gelten die Vorschriften des 3. Abschnittes der Eigenbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

# § 7 Abs. 2 (Aufgaben des Stadtrates):

Stiftungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung können nicht an einen Ausschuss übertragen werden.

Hierzu zählen insbesondere:

\_\_\_

3. der Wirtschaftsplan des Altenheimes

...

5. die Feststellung des Jahresabschlusses des Altenheimes und die Verwendung des Jahresgewinnes und die Behandlung des Jahresverlustes

. . .

### § 9 Abs. 1 (Stiftungsvorstand):

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem/der Oberbürgermeister/in der Stadt Speyer, dem/der Bürgermeisterin, dem/der Beigeordneten sowie dem/der Leiter/in der Abteilung Finanzen u. Immobilien. (redaktionelle Änderung)

#### § 10 (Zweckerweiterung, Umwandlung, Aufhebung der Stiftung)

Zweckerweiterung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung bedürfen der Anerkennung der Aufsichtsbehörde.

(Änderung entsprechend § 8 Abs. 3 LStiftG)

# § 12 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt mit dem Datum der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

(Aufgrund der Einführung des Stiftungsverzeichnisses (§ 5 LStiftG) entfällt die öffentliche Bekanntmachung der Anerkennung von Stiftungssatzungen und etwaiger Änderungen, so dass die Wirksamkeit entsprechender Beschlüsse bereits mit der stiftungsbehördlichen Anerkennung eintritt.)

## § 9 Abs. 1 (Stiftungsvorstand):

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem/der Oberbürgermeister/in der Stadt Speyer, dem/der Leiter/in der <u>Stadtkämmerei</u>, dem/der für den Bereich Senioren und Soziales jeweils zuständigen Dezernenten/in sowie dem/der Dezernenten/in des Altenheimes.

#### § 10 (Zweckerweiterung, Umwandlung, Aufhebung der Stiftung)

Zweckerweiterung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

### § 12 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.